

1	Bergbauliche Abfälle	3
1.1	Was sind bergbauliche Abfälle nach § 22a ABergV?	3
1.2	Sind alle Gewinnungsrückstände aus bergbaulichen Tätigkeiten Bergbauabfall?.....	3
1.3	Gilt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung oder Beseitigung von Abfällen nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur für bergbauliche Abfälle im Sinne von § 22a ABergV?.....	3
1.4	Gilt das allgemeine Abfallrecht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch für bergbauliche Abfälle?.....	3
1.5	Erfasst § 22a ABergV nur bergbauliche Abfälle zur Beseitigung auf Abfallentsorgungseinrichtungen oder auch Verwertungsmaßnahmen?	4
1.6	Sind Abraummassen oder andere Gewinnungsrückstände bergbaulicher Abfall, wenn sie zur Rückverfüllung von Hohlräumen im Bergbaubetrieb verwendet werden?.....	4
1.7	Sind Gewinnungsrückstände bergbaulicher Abfall, wenn sie zur Landschaftsgestaltung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung oder zum Bau von Lärm- und Sichtschutzwällen aufgehaldet werden?	4
1.8	Sind alle Abfälle, die im Bergbaubetrieb anfallen, auch „bergbauliche Abfälle“ im Sinne von § 22a ABergV?	5
1.9	Wie sind bergbaufremde Abfälle wie z. B. Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen, die in Tagebauen zur Verfüllung eingesetzt werden, zu beurteilen?.....	5
2	Abfallbewirtschaftungsplan nach § 22a Abs. 2 ABergV	5
2.1	Welche Betriebe sind zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans verpflichtet?	5
2.2	Was ist ein Abfallbewirtschaftungsplan?	6
2.3	Gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans auch dann, wenn keine Abfallentsorgungseinrichtungen betrieben werden?	6
2.4	Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt werden, wenn bergbaufremde Abfälle zur Verwertung im Betrieb eingesetzt werden?.....	6
2.5	Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan auch für bereits bestehende Bergbaubetriebe erstellt werden?	6
2.6	Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan auch dann eingereicht werden, wenn keine neuen bergbaulichen Abfälle mehr anfallen, aber Abfallentsorgungseinrichtungen bestehen, die noch nicht abschließend saniert sind?	6
2.7	Innerhalb welcher Fristen ist ein Abfallbewirtschaftungsplan bei der Bergbehörde anzuzeigen?	7
2.8	Was sind die Konsequenzen, wenn Abfallbewirtschaftungspläne nicht ordnungsgemäß bei der Bergbehörde angezeigt werden?	7
2.9	Bedarf der Abfallbewirtschaftungsplan einer Zulassung durch die Bergbehörde?.....	7
2.10	Fallen für die Einreichung des Abfallbewirtschaftungsplans Verwaltungskosten bei der Bergbehörde an?	7
2.11	Welche Inhalte hat ein Abfallbewirtschaftungsplan?.....	8
2.12	Kann im Abfallbewirtschaftungsplan auf andere Unterlagen, insbesondere Betriebspläne und Standsicherheitsnachweise verwiesen werden?.....	8
2.13	Nach welchen Kriterien erfolgt eine Charakterisierung der bergbaulichen Abfälle?	8
2.14	Können Abfallbewirtschaftungspläne verlängert werden?	8
3	Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV	9
3.1	Was sind Abfallentsorgungseinrichtungen?	9
3.2	Welche Beispiele gibt es für Abfallentsorgungseinrichtungen?	9
3.3	Wie ist eine Halde im Sinne des Bergbauabfallrechts definiert?	9
3.4	Was ist ein Absetzteich?	9
3.5	Gilt die Ausnahme vom Begriff der Abfallentsorgungseinrichtung für die Rückverfüllung bergbaulicher Hohlräume nur für den untertägigen Versatz oder auch für die Verfüllung von Tagebauen?	9

3.6	Können auf einer Halde als Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a Abs. 3 ABBERgV auch bergbaufremde Abfälle wie z. B. Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen entsorgt werden?	10
3.7	Können auf Wismut-Halden weiterhin radiologisch belastete Abfälle aus Wismut-Altstandorten oder anderen Entstehungsquellen beseitigt werden?	10
4	Betriebsplanpflicht bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen	10
4.1	Welche Abfallentsorgungseinrichtungen unterfallen der Betriebsplanpflicht nach § 22a Abs. 3 ABBERgV?	10
4.2	Welche Verfahrensbestimmungen gelten für die Zulassung von Betriebsplänen für Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABBERgV?	10
4.3	Welche zusätzlichen Anforderungen stellt § 22a Abs. 3 ABBERgV an Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen?	11
4.4	Welche Anforderungen an Abfallentsorgungseinrichtungen bleiben im Falle der Ausnahmeregelungen nach § 22a Abs. 6 ABBERgV für Inertabfälle und unverschmutztem Boden bestehen?	11
4.5	Welche Art von Betriebsplan ist in § 22a Abs. 3 ABBERgV gemeint?	12
4.6	Bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung immer eines gesonderten Betriebsplans?	12
5	Anforderungen an betriebliche Überwachungs- und Mitteilungspflichten	13
5.1	Was ist der Überwachungsplan des Unternehmers nach Anhang 6 Nr. 3 ABBERgV?	13
5.2	Welche Anforderungen gelten für den Inhalt des Überwachungsplans?	13
5.3	In welcher Form erfolgt der Nachweis des Unternehmers gemäß Anhang 6 Nr. 3 ABBERgV, dass die Betriebsbedingungen eingehalten werden?	13
5.4	Ist der Überwachungsplan nach Anhang 6 Nr. 3 ABBERgV Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplans nach § 22a Abs. 2 ABBERgV?	13
5.5	Gelten die Pflichten zum betrieblichen Überwachungsplan nach Anhang 6 Nr. 3 ABBERgV für alle Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen?	14
5.6	Worin liegt der Unterschied zwischen der Anzeigepflicht bei Betriebsereignissen nach Anhang 6 Nr. 4 ABBERgV und der Anzeigepflicht von besonderen Betriebsereignissen und Unfällen nach § 74 Abs. 3 BBergG?	14
6	Kontroll- und Überwachungspflichten der Bergbehörde bei Abfallentsorgungseinrichtungen	14
6.1	Gibt es besondere Kontrollpflichten der Bergbehörde bei Abfallentsorgungseinrichtungen?	14
6.2	Gelten die Kontrollpflichten bei allen Abfallentsorgungseinrichtungen?	15
6.3	Gibt es auch Kontrollpflichten bei endgültig eingestellten Abfallentsorgungseinrichtungen?	15
7	Übergangsfragen	15
7.1	Ab wann ist § 22a ABBERgV in Kraft getreten und in den Betrieben anwendbar?	15
7.2	Sind die Anforderungen des § 22a ABBERgV bei Betriebsplanverfahren, die am 1. Mai 2008 noch nicht abgeschlossen waren oder danach neu beantragt wurden und vor dem 1. Mai 2012 abgeschlossen werden, zu beachten?	15
7.3	Gelten besondere Übergangsbestimmungen für planfeststellungspflichtige Bergaubetriebe?	15
7.4	Gilt § 22a ABBERgV auch für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1. Mai 2008 bereits eingestellt waren?	16
7.5	Welche Kriterien gelten für die Frage, ob eine Abfallentsorgungseinrichtung am 1. Mai 2008 „stillgelegt“ ist?	16
7.6	Müssen für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1. Mai 2008 zugelassen oder in Betrieb waren, immer neue Betriebspläne nach § 22a Abs. 3 ABBERgV zur Zulassung eingereicht werden?	16

8	Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen und Nachsorgephase	17
8.1	Was ist die Nachsorgephase im Bergrecht?	17
8.2	Bedarf jede stillgelegte Abfallentsorgungseinrichtung einer Nachsorgephase?.....	17
8.3	Muss eine erforderliche Nachsorgephase für stillgelegte Abfallentsorgungseinrichtungen zeitlich genau festgelegt werden?	17
8.4	Kann die Bergaufsicht beendet werden, wenn noch Nachsorgemaßnahmen durchgeführt werden?	18

1 Bergbauliche Abfälle

1.1 Was sind bergbauliche Abfälle nach § 22a ABergV?

Bergbauliche Abfälle nach § 22a Abs. 1 ABergV sind nur Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallen. Entscheidend ist damit der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen bergbaulichen Tätigkeiten und dem Entstehen von Abfall. Bergbaufremde Abfälle, die im Bergbaubetrieb verwertet werden, fallen deshalb nicht unter den Begriff der bergbaulichen Abfälle, weil sie nicht im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten entstanden sind. Ausgenommen vom Begriff des bergbaulichen Abfalls sind auch solche Abfälle, die nicht direkt auf bergbauliche Tätigkeiten zurückzuführen sind und die in gleicher Weise auch in anderen als bergbaulichen Gewinnungsbetrieben anfallen.

1.2 Sind alle Gewinnungsrückstände aus bergbaulichen Tätigkeiten Bergbauabfall?

Gewinnungsrückstände aus bergbaulichen Tätigkeiten im Sinne von § 22a Abs. 1 ABergV sind nur dann bergbauliche Abfälle, wenn sich der Unternehmer dieser Rückstände entledigen will oder muss. Werden Gewinnungsrückstände hingegen unmittelbar für betriebliche Zwecke, z. B. zum Verfüllen von Hohlräumen, oder zu anderen Bauarbeiten im Betrieb verwendet, handelt es sich nicht um Abfall in der allgemeinen Definition, sondern um ein Nebenprodukt. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Abfalleigenschaft von Gewinnungsrückständen muss die Wiederverwendung dieser Materialien dabei sicher oder überwiegend wahrscheinlich sein, dies ist dann der Fall, wenn die Art, der Umfang und die Zeit der Wiederverwendung in einem Betriebsplan konkret beschrieben sind und sich die anfallenden Gewinnungsrückstände ohne weitere Verarbeitung für den Verwendungszweck eignen.

1.3 Gilt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung oder Beseitigung von Abfällen nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur für bergbauliche Abfälle im Sinne von § 22a ABergV?

Das Zulassungskriterium einer ordnungsgemäßen Verwendung oder Beseitigung von Abfällen nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG umfasst sowohl bergbauliche Abfälle als auch Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Im Betriebsplan ist deshalb eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genauso nachzuweisen wie die ordnungsgemäße Entsorgung von bergbaulichen Abfällen i. S. v. § 22a ABergV. Die gesetzlichen Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Entsorgung ergeben sich für erstere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, während für die bergbaulichen Abfälle die Vorschriften des § 22a ABergV einschließlich Anhänge 5 und 6 zu berücksichtigen sind.

1.4 Gilt das allgemeine Abfallrecht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch für bergbauliche Abfälle?

Für bergbauliche Abfälle nach § 22a ABergV ist das allgemeine Abfallrecht nicht anwendbar. Nach § 2 Abs.2 Nr. 7 KrWG gilt dieses nicht für Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehen-

den Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei diesen Tätigkeiten anfallen. Diese Ausnahmeklausel weicht in Detail zwar von der Definition bergbaulicher Abfälle in § 22a Abs. 1 ABergV ab, ist aber unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden europäischen Richtlinien so anzuwenden, dass eine Überschneidung zwischen allgemeinem Abfallrecht und dem Bergbauabfallrecht nach § 22a ABergV entfällt. Gleichzeitig bedeutet dies, dass Abfall entweder von den Vorschriften des allgemeinen Abfallrechtes erfasst wird oder aber Gegenstand der Regelungen zu bergbaulichen Abfällen nach § 22a ABergV ist.

1.5 Erfasst § 22a ABergV nur bergbauliche Abfälle zur Beseitigung auf Abfallentsorgungseinrichtungen oder auch Verwertungsmaßnahmen?

Die Grundpflichten des § 22a ABergV umfassen sämtliche bergbauliche Abfälle einschließlich der Pflichten zur Vermeidung und zur Verwertung unabhängig davon, ob diese auf einer Abfallentsorgungseinrichtung beseitigt werden. Nähere Detailregelungen trifft § 22a ABergV allerdings nur für die Beseitigung von bergbaulichen Abfällen auf Abfallentsorgungseinrichtungen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Betriebsplänen nach § 22a Abs. 3 ABergV. Im Abfallbewirtschaftungsplan ist hingegen auch auf die Vermeidung und Verwertung bergbaulicher Abfälle als Bestandteil des Abfallentsorgungskonzeptes einzugehen.

1.6 Sind Abraummassen oder andere Gewinnungsrückstände bergbaulicher Abfall, wenn sie zur Rückverfüllung von Hohlräumen im Bergbaubetrieb verwendet werden?

Bergbauliche Abfälle, die zu Bau- und Sanierungszwecken in Abbauhohlräume, die im Tagebau oder untertage entstanden sind, eingebracht werden, sind nach der Rechtsprechung des EuGH kein Abfall, wenn sie unmittelbar im Gewinnungsbetrieb zur Erreichung betrieblicher Zwecke eingesetzt werden. Im Allgemeinen sind daher Rückverfüllungsmaßnahmen von Abraum oder Nebengestein aus dem Gewinnungsbetrieb nicht von § 22a ABergV erfasst, da es sich nicht um Abfallverwertung, sondern um den Einsatz als Nebenprodukt handelt. Soweit Abraummassen oder andere Gewinnungsrückstände als bergbaulicher Abfall eingestuft werden, kann im Einzelfall auch eine Verwertung bergbaulicher Abfälle im Sinne der Rückverfüllung von Hohlräumen vorliegen. Für diesen Fall enthält Art. 10 Richtlinie 2006/21/EG Grundpflichten zur Gewährleistung der geotechnischen Stabilität, zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Oberflächen sowie Grundwasser und zur Überwachung der Abfälle auch in der Nachsorgephase. Diese Pflichten sind in § 22a ABergV nicht umgesetzt, da sie in vollem Umfang bereits von den Grundanforderungen des § 55 Abs. 1 BBergG erfasst werden.

1.7 Sind Gewinnungsrückstände bergbaulicher Abfall, wenn sie zur Landschaftsgestaltung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung oder zum Bau von Lärm- und Sichtschutzwällen aufgehaldet werden?

Werden Gewinnungsrückstände aus dem Bergbaubetrieb für bauliche Zwecke im Bergbaubetrieb eingesetzt, kann es sich um den Einsatz eines Nebenproduktes, die Verwertung von Abfall oder auch um Beseitigungsvorgänge von bergbaulichen Abfällen handeln. Die Tatsache, dass der Verbleib von Gewinnungsrückständen Bestandteil der Wiedernutzbarmachungskonzeption ist, kann hierbei nicht als Kriterium verwendet werden. Ein Beseitigungsvorgang liegt vielmehr dann vor, wenn sich der Unternehmer der Gewinnungsrückstände entledigen muss, während eine Verwertung dieser Gewinnungsrückstände einen baulichen Zweck erfordert, indem die Gewinnungsrückstände sonstige Baustoffe ersetzen. Der Bau von Lärm- und Sichtschutzwällen zur Erfüllung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen oder im Rahmen von naturschutzrechtlichen Kompensationsauflagen bei Eingriffen in das Landschaftsbild können Pflichten für den Unternehmer begründen, die er in Form des Einsatzes von Gewinnungsrückständen erfüllt. In diesen Fällen liegt keine Beseitigung vor,

sondern eine Verwertung von Abfall oder der Einsatz eines Nebenproduktes aus der Gewinnung von Bodenschätzen. Als Nebenprodukt und nicht als bergbaulicher Abfall ist dabei ein Gewinnungsrückstand einzuordnen, der als Erdbaustoff auch allgemein Verwendung in Baumaßnahmen außerhalb des Bergbaubetriebes finden könnte.

Landschaftsbauwerke, Lärm- und Sichtschutzwälle müssen daher im Einzelfall in Hinblick auf den damit zu erreichenden Zweck geprüft werden. Soweit sich deren Erforderlichkeit nicht aus den behördlichen Zulassungen ergibt, handelt es sich um eine Abfallentsorgungseinrichtung z. B. in Gestalt einer Außenhalde für Abraum. Dies gilt auch dann, wenn die Gestaltung der Außenhalde in die Wiedernutzbarmachungskonzeption des gesamten Betriebes einbezogen ist.

1.8 Sind alle Abfälle, die im Bergbaubetrieb anfallen, auch „bergbauliche Abfälle“ im Sinne von § 22a ABergV?

Nur die „unmittelbar“ beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallenden Abfälle sind Gegenstand der Regelungen in § 22a ABergV. An der Unmittelbarkeit fehlt es, wenn Abfälle nicht originär durch bergbauliche Tätigkeiten entstehen, sondern Produkte oder Abfälle, die außerhalb des Bergbaubetriebs erzeugt wurden und im Bergbaubetrieb verwendet werden, als Abfall entsorgt werden müssen. Nahrungsmittelabfälle in Kantinen, Altöl und Altfahrzeuge, die im Gewinnungsbetrieb eingesetzt wurden oder Verpackungsrückstände unterfallen damit dem allgemeinen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, da sie Bestandteil der allgemeinen Abfallströme sind, die keiner besonderen Regelung im Bergbauabfallrecht bedürfen.

Im Abfallbewirtschaftungsplan ist deshalb eine Darstellung erforderlich, welche Abfälle im Betrieb als bergbauliche Abfälle im Sinne des § 22a ABergV einzustufen sind. Sonstige, nicht unmittelbar bei den oben genannten bergbaulichen Tätigkeiten anfallende Abfälle unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Kreislaufwirtschaft nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

1.9 Wie sind bergbaufremde Abfälle wie z. B. Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen, die in Tagebauen zur Verfüllung eingesetzt werden, zu beurteilen?

Die Verfüllung bergbaulicher Hohlräume mit bergbaufremden Abfällen stellt regelmäßig einen Verwertungsvorgang und keine Abfallbeseitigung dar, wenn die Verfüllung eine Rechtspflicht des Unternehmers zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit oder zur Wiedernutzbarmachung darstellt. Die Verwertung bergbaufremder Abfälle in Bergbaubetrieben wird jedoch von § 22a ABergV nicht erfasst, sondern unterfällt dem allgemeinen Abfallrecht mit der Grundpflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Die Kriterien hierfür ergeben sich dabei im Wesentlichen aus dem Bodenschutzrecht und dem Wasserrecht, die sich in Betriebsplänen und deren Zulassung konkretisieren. Die besonderen Pflichten, die an bergbauliche Abfälle anknüpfen wie z. B. die Anzeige eines Abfallbewirtschaftungsplanes sind umgekehrt nicht anwendbar.

2 Abfallbewirtschaftungsplan nach § 22a Abs. 2 ABergV

2.1 Welche Betriebe sind zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans verpflichtet?

Alle Betriebe, in denen bergbauliche Abfälle i. S. v. § 22a Abs. 1 ABergV anfallen, sind zur Erstellung und Anzeige eines Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 22a Abs. 2 ABergV verpflichtet. Eine Ausnahme gilt nur für bergbauliche Abfälle, die bei der Aufsuchung von Bo-

denschätzen oder der Torfgewinnung anfallen, sofern diese nicht als gefährlich eingestuft werden. Betriebe, in denen bergbauliche Abfälle vollständig vermieden werden, sind von dieser Verpflichtung ebenfalls nicht erfasst, da der Abfallbewirtschaftungsplan auf die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen orientiert ist. Fallen aber im Betrieb bergbauliche Abfälle an, ist ein Abfallbewirtschaftungsplan unabhängig davon aufzustellen, ob diese Abfälle verwertet, im Bergbaubetrieb beseitigt oder außerhalb des Bergbaubetriebes entsorgt werden.

2.2 Was ist ein Abfallbewirtschaftungsplan?

Der Abfallbewirtschaftungsplan nach § 22a Abs. 2 ABergV ist ein betrieblicher Plan, der durch den Unternehmer aufgestellt wird und der bei der zuständigen Behörde angezeigt werden muss. Er ist kein Betriebsplan i. S. v. § 51 BBergG und unterscheidet sich von anderen betrieblichen Plänen der ABergV dadurch, dass er einer Anzeige bei der zuständigen Bergbehörde bedarf. Der Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes ergibt sich aus Anhang 5 ABergV.

2.3 Gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans auch dann, wenn keine Abfallentsorgungseinrichtungen betrieben werden?

Ein Abfallbewirtschaftungsplan ist immer dann erforderlich, wenn bergbauliche Abfälle entsorgt werden, d. h. verwertet oder beseitigt werden. Der Regelfall der Entsorgung von bergbaulichen Abfällen ist der Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung, z. B. in Gestalt einer Halde oder eines Absetzteiches. Sofern allerdings im Betrieb anfallende bergbauliche Abfälle verwertet oder außerhalb des Bergbaubetriebs entsorgt werden, hat der Unternehmer auch ohne Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, in dem allerdings die nur für Abfallentsorgungseinrichtungen geltenden Inhalte gegenstandslos sind und nicht näher untersetzt werden müssen.

2.4 Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt werden, wenn bergbaufremde Abfälle zur Verwertung im Betrieb eingesetzt werden?

Nein. Die Verwertung bergbaufremder Abfälle im Bergbaubetrieb ist nicht Gegenstand eines Abfallbewirtschaftungsplanes für bergbauliche Abfälle im Sinne von § 22a ABergV. Die Darstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bergbaufremder Abfälle im Betriebsplan bleibt davon unberührt.

2.5 Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan auch für bereits bestehende Bergbaubetriebe erstellt werden?

Ein Abfallbewirtschaftungsplan ist für alle Betriebe aufzustellen und bei der Bergbehörde anzuzeigen, die am 1. Mai 2008 in Betrieb waren oder zugelassen waren. Diese Pflicht betrifft also gleichermaßen bestehende Betriebe, zugelassene, aber noch in Betrieb befindliche Vorhaben und neu zur Zulassung eingereichte Vorhaben.

2.6 Muss ein Abfallbewirtschaftungsplan auch dann eingereicht werden, wenn keine neuen bergbaulichen Abfälle mehr anfallen, aber Abfallentsorgungseinrichtungen bestehen, die noch nicht abschließend saniert sind?

Soweit Abfallentsorgungseinrichtungen am 1. Mai 2008 nicht endgültig stillgelegt waren, findet § 22a ABergV Anwendung. In diesem Falle ist auch ein Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen und anzuzeigen, der insbesondere die notwendigen Inhalte zur Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen enthalten muss.

2.7 Innerhalb welcher Fristen ist ein Abfallbewirtschaftungsplan bei der Bergbehörde anzuzeigen?

Nach § 22a Abs. 2 Satz 1 ABergV hat der Unternehmer einen Abfallbewirtschaftungsplan der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen von Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen. Bedürfen die bergbaulichen Tätigkeiten allerdings eines Betriebsplans nach § 22a Abs. 3 ABergV im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen, muss der Abfallbewirtschaftungsplan spätestens mit Einreichung des Betriebsplans angezeigt werden (Nr. 1.4 Anhang 6 ABergV).

2.8 Was sind die Konsequenzen, wenn Abfallbewirtschaftungspläne nicht ordnungsgemäß bei der Bergbehörde angezeigt werden?

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 17 ABergV handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 22a Abs. 2 Satz 1 einen Abfallbewirtschaftungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die nicht ordnungsgemäße Anzeige kann also mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Unabhängig hiervon besteht ein Versagungsgrund für eingereichte Betriebspläne nach Anhang 6 ABergV, wenn einem betriebsplanpflichtigen Vorhaben zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Stilllegung einer Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallbewirtschaftungsplan nicht beigefügt wurde.

2.9 Bedarf der Abfallbewirtschaftungsplan einer Zulassung durch die Bergbehörde?

Nach Art. 5 Abs. 6 Richtlinie 2006/21/EG bedarf der angezeigte Abfallbewirtschaftungsplan einer Billigung der zuständigen Behörde. Eine Billigung setzt eine inhaltliche Prüfung des angezeigten Plans voraus, kann aber ohne förmlichen Genehmigungsbescheid auch als Nichtbeanstandung einer Anzeige erfolgen. Da § 22a ABergV keine ausdrückliche Regelung zur Prüfung und Billigung des angezeigten Abfallbewirtschaftungsplans enthält, ist auf das allgemeine Anzeigeverfahren nach § 50 BBergG zurückzugreifen. Dies bedeutet, dass die Bergbehörde den Abfallbewirtschaftungsplan prüft und möglichst innerhalb der 2-Wochenfrist des § 22a Abs. 2 ABergV dem Unternehmer Beanstandungen mitteilt. Darüber hinaus kann die Bergbehörde mit den Mitteln der Bergaufsicht nach §§ 70 ff. BBergG Anordnungen zur Vorlage weiterer Unterlagen vornehmen. Ein Zulassungsverfahren mit dem Ergebnis einer rechtsbehelfsfähigen Bescheids ist aber nicht vorgesehen.

2.10 Fallen für die Einreichung des Abfallbewirtschaftungsplans Verwaltungskosten bei der Bergbehörde an?

Die Prüfung und Billigung des angezeigten Abfallbewirtschaftungsplans durch die Bergbehörde stellt eine Amtshandlung dar, wenn dem anzeigenden Unternehmer das Ergebnis der Prüfung im Falle von Nachforderungen mitgeteilt wird. Da das derzeit geltende 8. Kostenverzeichnis keine eigene Tarifstelle zum Vollzug der ABergV enthält, ist die analoge Tarifstelle 3.14 mit einem Kostenrahmen von 50 bis 500 EUR heranzuziehen.

Wird der angezeigte Abfallbewirtschaftungsplan nach Prüfung in der Bergbehörde ohne Beanstandung gebilligt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Soweit im Einzelfall aufgrund des angezeigten Abfallbewirtschaftungsplans eine Anordnung nach §§ 70 f. BBergG ergeht, richtet sich die Erhebung von Verwaltungskosten nach Tarifstelle 3.13.2 mit einem Kostenrahmen von 100 bis 2500 EUR.

2.11 Welche Inhalte hat ein Abfallbewirtschaftungsplan?

Die Inhalte des Abfallbewirtschaftungsplanes ergeben sich auch Anhang 5 ABergV. Er soll eine Darstellung aller wesentlichen Aspekte des Abfallentsorgungskonzeptes enthalten, deren Prinzipien in Nrn. 1 bis 3 Anhang 5 ABergV beschrieben sind. Die Angaben in Nr. 4 Anhang 5 ABergV sind verpflichtend.

2.12 Kann im Abfallbewirtschaftungsplan auf andere Unterlagen, insbesondere Betriebspläne und Standsicherheitsnachweise verwiesen werden?

Nach Nr. 1 Anhang 5 ABergV kann im Abfallbewirtschaftungsplan auf Bestandteile eines Betriebsplanes, anderer behördlicher Verfahren oder anderer auf Grund von Rechtsvorschriften erstellter Unterlagen verwiesen werden, sofern diese die in Anhang 5 geforderten Angaben enthalten. Ein allgemeiner Verweis auf bestehende Betriebspläne ist jedoch nicht zulässig, da nicht der Abfallbewirtschaftungsplan als Ganzes, sondern nur in Hinblick auf einzelne Angaben Verweisungen auf andere Unterlagen zulässt. Der Abfallbewirtschaftungsplan muss daher ein geschlossenes Dokument darstellen, aus dem die wesentlichen Aspekte des Abfallentsorgungskonzeptes hervorgehen und der in den Einzelangaben nach Nr. 4 jeweils konkret auf andere vorhandene Unterlagen verweisen kann. In der Praxis kommen hierbei insbesondere zugelassene Sonderbetriebspläne, Standsicherheitsnachweise nach § 8 SächsBergV oder hydrogeologische Gutachten in Betracht.

2.13 Nach welchen Kriterien erfolgt eine Charakterisierung der bergbaulichen Abfälle?

Nr. 4.1 Anhang 5 ABergV erfordert zwingend eine Charakterisierung der bergbaulichen Abfälle nach Anhang II der Richtlinie 2006/21/EG. Diese Kriterien sind durch die Entscheidung der Kommission 2009/360/EG vom 30. April 2009 im Einzelnen untersetzt, deren Anhang die wesentlichen technischen Anforderungen an die Abfallcharakterisierung beschreibt. Für Inertabfälle sind die geochemischen Untersuchungen nur in beschränktem Umfang durchzuführen. Fehlen Informationen, die nach diesen Regelungen für die Charakterisierung der Abfälle erforderlich sind, sind entsprechende Proben zu ziehen und zu analysieren. Im Ergebnis sind die anfallenden bergbaulichen Abfälle einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.14 Können Abfallbewirtschaftungspläne verlängert werden?

Nach § 22a Abs. 2 Satz 2 ABergV hat der Unternehmer den Abfallbewirtschaftungsplan alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Entsprechende Anpassungen sind nach § 22a Abs. 2 Satz 3 ABergV der zuständigen Bergbehörde anzuzeigen. Ergibt sich kein Anpassungsbedarf, bedarf der Abfallbewirtschaftungsplan keiner förmlichen Verlängerung, vielmehr gilt er unverändert fort bis zur nächsten Überprüfung im 5jährigen Turnus. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist damit dem Grunde nach eine unbefristete betriebliche Planung, die nur im Falle einer Anpassung der Anzeige bei der Bergbehörde bedarf. Im Rahmen der Bergaufsicht kann die zuständige Bergbehörde allerdings verlangen, dass der Unternehmer Auskunft über das Ergebnis der Überprüfung gibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich aus dem betrieblichen Geschehen, z. B. in Form von Betriebsplanzulassungen, Änderungen im Verhältnis zu dem angezeigten Abfallbewirtschaftungsplan ergeben. Der Anpassungsbedarf ergibt sich im Übrigen auch nur dann, wenn wesentliche Änderungen beim Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung oder beim Anfall des bergbaulichen Abfalls aufgetreten sind. Letzteres ist der Fall, wenn die Abfallcharakterisierung zu einer anderweitigen Einstufung in Abfallschlüsselnummern führt oder bisher noch nicht betrachtete Abfälle zusätzlich anfallen.

Die nicht ordnungsgemäße Anzeige einer Anpassung des Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 22a Abs. 2 Satz 3 ABergV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

3 Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV

3.1 Was sind Abfallentsorgungseinrichtungen?

Abfallentsorgungseinrichtungen sind in § 22a Abs. 3 ABergV legal definiert. Danach ist eine Abfallentsorgungseinrichtung ein Bereich, der für die dort genannten Zeiträume für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten Abfällen ausgewiesen wird.

Werden die dort genannten Zeiträume unterschritten, sind die für Abfallentsorgungseinrichtungen geltenden Vorschriften nicht anwendbar. Die allgemeinen Vorschriften für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle nach § 22a ABergV bleiben hiervon unberührt.

Abbauhöhlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden, sind nach § 22a Abs. 3 Satz 8 ABergV ausdrücklich vom Begriff der Abfallentsorgungseinrichtung ausgenommen.

3.2 Welche Beispiele gibt es für Abfallentsorgungseinrichtungen?

Art. 3 Nr. 15 der Bergbauabfallrichtlinie enthält eine genauere Definition von Abfallentsorgungseinrichtungen, auf die ergänzend zur Definition in § 22a Abs. 3 ABergV zurückgegriffen werden kann. Abfallentsorgungseinrichtungen „verfügen in der Regel über einen Damm oder sonstige bauliche Vorkehrungen zur Aufnahme, zum Zurückhalten, zum Aufstauen oder zur Erfüllung anderer Funktionen, wozu, wenn auch nicht ausschließlich, Halden und Absetzteiche gehören.“

3.3 Wie ist eine Halde im Sinne des Bergbauabfallrechts definiert?

Im Zusammenhang mit der Einordnung als Abfallentsorgungseinrichtung wird eine Halde in Art. 3 Nr. 10 Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG wie folgt definiert: „Eine zur Ablagerung fester Abfälle oberirdisch errichtete Anlage“.

Eine Abgrenzung zum deutschen Begriff der „Kippe“ erfolgt nicht, insoweit spielt es keine Rolle, ob bei Tagebaubetrieben die Ablagerung unter oder über der Rasensohle erfolgt. Ebenso ist es unerheblich, welche Art von Halde vorliegt. Eine Ausnahme gilt aber für Abbauhöhlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden.

3.4 Was ist ein Absetzteich?

Im Zusammenhang mit der Einordnung als Abfallentsorgungseinrichtung wird ein Absetzteich in Art. 3 Nr. 12 Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG wie folgt definiert: „Eine natürliche oder künstlich angelegte Einrichtung zur Aufnahme feinkörniger Abfälle, üblicherweise Berge mit unterschiedlich großen Mengen nicht gebundenen Wassers, die bei der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe und der Reinigung und Klärung von Prozesswasser anfallen.“ Unter den Begriff „Absetzteich“ fallen damit Industrielle Absetzanlagen, aber auch Kohletrübecken oder Absetzbecken aus der Kieswäsche oder der Aufbereitung anderer Steine-Erden-Rohstoffe.

3.5 Gilt die Ausnahme vom Begriff der Abfallentsorgungseinrichtung für die Rückverfüllung bergbaulicher Hohlräume nur für den untertägigen Versatz oder auch für die Verfüllung von Tagebauen?

Die Ausnahme in § 22a Abs. 3 Satz 8 ABergV gilt für alle Abbauhöhlräume, die durch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entstanden sind. Sie umfasst sowohl den Versatz un-

tertage als auch die Verfüllung von Tagebauen, sofern bergbauliche Abfälle zur Verfüllung eingesetzt werden. Der Versatz durch bergbaufremde Abfälle zur Verwertung wird von § 22a ABergV im Übrigen nicht geregelt.

3.6 Können auf einer Halde als Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a Abs. 3 ABergV auch bergbaufremde Abfälle wie z. B. Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen entsorgt werden?

Bergrechtlich besteht kein Verbot einer Entsorgung bergbaufremder Abfälle auf Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV. Nach allgemeinem Abfallrecht ist jedoch nur die Verwertung bergbaufremder Abfälle in Anlagen des Bergbaus zulässig, während eine Beseitigung dieser Abfälle nur auf abfallrechtlich zugelassenen Deponien möglich ist. Die Annahme bergbaufremder Abfälle setzt also einen Verwertungszweck voraus, der z. B. in Form von Abdeckmassen oder Rekultivierungsschichten zur Haldensanierung gegeben sein kann.

3.7 Können auf Wismut-Halden weiterhin radiologisch belastete Abfälle aus Wismut-Altstandorten oder anderen Entstehungsquellen beseitigt werden?

Abfallentsorgungseinrichtungen des Uranerzbergbaus, insbesondere Bergehalden und Absetzanlagen unterfallen in vollem Umfang dem Bergbauabfallrecht nach § 22a ABergV, wobei spezifisch strahlenschutzrechtlich begründete Anforderungen unberührt bleiben. Radioaktiv belastete Abfälle sind vom Geltungsbereich des allgemeinen Abfallrechts ausgenommen und dürfen nach § 118 StrSchV auf Wismut-Sanierungsobjekten entsorgt werden, soweit dies im Rahmen der Strahlenschutzgenehmigung der jeweiligen Halde oder Absetzanlage erlaubt ist. In diesem Falle ist nicht nur eine Verwertung, sondern auch eine Beseitigung bergbaufremder, radioaktiv belasteter Abfälle in Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV zulässig.

4 Betriebsplanpflicht bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen

4.1 Welche Abfallentsorgungseinrichtungen unterfallen der Betriebsplanpflicht nach § 22a Abs. 3 ABergV?

Die besonderen Anforderungen an Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV gelten für alle Anlagen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG unabhängig von der Art der zu beseitigenden bergbaulichen Abfälle. Sonstige Abfallentsorgungseinrichtungen werden nach § 22a Abs. 6 ABergV in Abhängigkeit von der Charakterisierung der bergbaulichen Abfälle erfasst.

Ausnahmen gelten insoweit für die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen aus der Torfgewinnung, für die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen, die aus der Aufsuchung von Bodenschätzen stammen (Rückausnahmen für Öl und Evaporiten sind in Sachsen irrelevant) sowie allgemein für die Entsorgung von bergbaulichen Inertabfällen und unverschmutztem Boden. In der Praxis hat nur die letzte Fallgruppe einen größeren Anwendungsbereich.

4.2 Welche Verfahrensbestimmungen gelten für die Zulassung von Betriebsplänen für Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 22a Abs. 3 ABergV?

Planfeststellungspflichtige Vorhaben sind im Verfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. den allgemeinen Vorschriften des VwVfG zu führen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abfallentsorgungseinrichtung als Kategorie-A-Anlage selbst der Planfeststellungspflicht

unterliegt oder die Abfallentsorgungseinrichtung Bestandteil eines UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens ist.

Sonstige Betriebsplanverfahren für Abfallentsorgungseinrichtungen, in denen nicht gefährliche, nicht inerte Abfälle beseitigt werden, bedürfen nach § 22a Abs. 3 Satz 2 und 3 ABergV der öffentlichen Auslegung nach § 48 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBergG. Die öffentliche Auslegungspflicht gilt im Übrigen unabhängig von der möglichen Anzahl betroffener Dritter, da die ABergV bewusst nicht auf § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG verweist.

Das Verfahren nach § 48 Abs. 2 BBergG beinhaltet eine Präklusion verspäteten Vorbringens Dritter, aber kein Erfordernis zur Durchführung eines Erörterungstermins. Unabhängig von der Bekanntgabe der Betriebsplanzulassung ist zu beachten, dass Art. 8 Abs. 6 Richtlinie 2006/21/EG eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine Verfügungsbarmachung der Entscheidung einschließlich der Begründung verlangt. Dies kann im Rahmen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes sichergestellt werden.

4.3 Welche zusätzlichen Anforderungen stellt § 22a Abs. 3 ABergV an Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen?

Die zusätzlichen Anforderungen sind in Anhang 6 ABergV geregelt.

Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen müssen danach formal Angaben zum Unternehmer, zur verantwortlichen Person, zum Standort der Abfallentsorgungseinrichtung einschließlich des Bestehens von Alternativstandorten sowie den Abfallbewirtschaftungsplan nach § 22a Abs. 2 ABergV enthalten, sofern dieser nicht schon vorher angezeigt wurde.

Inhaltlich muss der Unternehmer die Standfestigkeit der Abfallentsorgungseinrichtung und die Standorteignung in geologischer, hydrogeologischer und geotechnischer Sicht gemäß Anhang 6 Nr. 2 ABergV sicherzustellen. Dies wird regelmäßig durch den Betriebsplan nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 9 BBergG erreicht, der die erforderliche Vorsorge zum sicheren Betrieb, zur Wiedernutzbarmachung und zum Ausschluss von gemeinschädlichen Einwirkungen beinhaltet. Darüber hinaus ist der Nachweis der geotechnischen Sicherheit in § 8 SächsBergVO zu beachten. Aus dem Bergbauabfallrecht ergeben sich damit keine weitergehenden Anforderungen an die geotechnische Sicherheit von bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtungen als dies nicht bereits aus den allgemein geltenden bergrechtlichen Vorschriften enthalten ist.

Die Pflicht zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer und den Boden durch verschmutztes Sickerwasser nach Anhang 6 Nr. 2 ABergV geht über die bereits bisher geforderte Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen über § 48 Abs. 2 BBergG ebenfalls nicht hinaus. Maßstab der „nachteiligen“ Auswirkungen sind die nationalen Regelwerke im Bodenschutzrecht sowie v. a. der europäische Rechtsrahmen im Wasserrecht (vgl. Art. 11 Abs. 2 sowie Art. 13 Richtlinie 2006/21/EG). Aus Art. 13 Abs. 3 Richtlinie 2006/21/EG ergibt sich dabei eine zwingende Verpflichtung zur Bewertung des Potenzials der Sickerwasserbildung der abgelagerten Abfälle und zur Erstellung einer Wasserbilanz, selbst wenn nach Art der bergbaulichen Abfälle keine nachteiligen Auswirkungen zu prognostizieren sind. Entsprechende Angaben müssen deshalb regelmäßig innerhalb des Betriebsplans dargestellt werden.

4.4 Welche Anforderungen an Abfallentsorgungseinrichtungen bleiben im Falle der Ausnahmeregelungen nach § 22a Abs. 6 ABergV für Inertabfälle und unverschmutztem Boden bestehen?

Die Ausnahmen nach § 22a Abs. 6 ABergV betreffen nur die Pflichten nach § 22a Abs. 3 ABergV und lassen die Unternehmerpflichten zur Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans nach § 22a Abs. 2 ABergV sowie zur Planung und Überwachung von Abfallentsor-

gungseinrichtungen gemäß Anhang 6 Nrn. 2 und 3 ABergV unberührt. Damit entfallen durch die Ausnahmetatbestände im Wesentlichen nur die Pflicht zur öffentlichen Auslegung von Betriebsplänen im Verfahren nach § 48 Abs. 2 BBergG sowie die besonderen Angaben zur Nachsorgephase in Abschlussbetriebsplänen nach Anhang 6 Nr. 6 ABergV.

Die allgemeine Betriebsplanpflicht für bergbauliche Tätigkeiten nach §§ 51 ff. BBergG bleibt im Übrigen von den Ausnahmen nach § 22a Abs. 6 ABergV ebenfalls unberührt. Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung von Halden oder anderen bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtungen bedarf daher immer eines zugelassenen Betriebsplans, auch wenn es sich um Inertabfälle, unverschmutzten Boden oder bergbauliche Abfälle aus der Aufsuchung handelt. § 22a Abs. 6 ABergV stellt keine Ausnahme von der allgemeinen Betriebsplanpflicht dar.

4.5 Welche Art von Betriebsplan ist in § 22a Abs. 3 ABergV gemeint?

Für die Stilllegung einer Abfallentsorgungseinrichtung, z. B. einer Außenhalde aus der Abschlussphase eines Tagebaus, stellt Anhang 6 Nr. 6 ABergV konkrete Anforderungen an einen Abschlussbetriebsplan. Wird nur die Abfallentsorgungseinrichtung, z. B. eine Halde aus der Abschlussphase eines Tagebaus, stillgelegt, aber der Bergbaubetrieb fortgeführt, kann ein Teilabschlussbetriebsplan eingereicht werden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung kann auf alle Betriebsplanarten des BBergG zurückgegriffen werden, da weder § 22a Abs. 3 noch Anhang 6 ABergV Vorgaben zur Art des Betriebsplans machen. Bei planfeststellungspflichtigen Bergbauvorhaben muss allerdings die Errichtung und der Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung als Bestandteil des Gesamtvorhabens im Rahmenbetriebsplan dargestellt werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Abfallentsorgungseinrichtung als solcher Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist, z. B. bei einer Halde nach § 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau, eines Schlammteichs nach § 1 Nr. 4 UVP-V Bergbau oder einer Kategorie-A-Anlage nach § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau, als auch für Abfallentsorgungseinrichtungen, die Bestandteil eines planfeststellungspflichtigen Gesamtvorhabens, z. B. eines Tagebaus, sind.

Bei nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben kann die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen in fakultativen Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen oder – vorzugsweise – in Sonderbetriebsplänen dargestellt werden.

4.6 Bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung immer eines gesonderten Betriebsplans?

Nein. Nach Art. 7 Abs. 1 der Bergbauabfallrichtlinie können die Angaben zu Abfallentsorgungseinrichtungen Gegenstand einer oder mehrerer Zulassungsanträge sein, sofern im Ergebnis alle Anforderungen abgedeckt sind. § 22a Abs. 3 ABergV ermöglicht insoweit sowohl die Einreichung eines neuen, eigenständigen Betriebsplans, die Zusammenfassung mit anderen Zulassungsinhalten z. B. beim Rahmenbetriebsplan, oder die Änderung oder Ergänzung bestehender Betriebspläne. Empfehlenswert ist allerdings die Erstellung eines neuen, zusammenhängenden Betriebsplanantrags, um eine übersichtliche Genehmigungssituation zu gewährleisten.

5 Anforderungen an betriebliche Überwachungs- und Mitteilungspflichten

5.1 Was ist der Überwachungsplan des Unternehmers nach Anhang 6 Nr. 3 ABergV?

Der Überwachungsplan des Unternehmers nach Anhang 6 Nr. 3 ABergV ist ein betrieblicher Plan ähnlich dem Instandhaltungsplan für Arbeitsmittel gemäß § 17 Abs. 3 ABergV, der keiner Anzeige oder Zulassung bedarf. Er ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen, das heißt, es gelten keine festen Fristen für eine Überprüfung, vielmehr ist er jeweils anzupassen, wenn sich betriebliche Randbedingungen ändern.

Der Überwachungsplan ist Grundlage der Überwachungsmaßnahmen des Unternehmers, über deren Durchführung und Ergebnisse Aufzeichnungen zu führen sind, die im Betrieb vorliegen müssen und der zuständigen Bergbehörde bei Kontrollen vorzulegen sind. Ein zugelassener Betriebsplan ersetzt den betrieblichen Überwachungsplan nicht.

5.2 Welche Anforderungen gelten für den Inhalt des Überwachungsplans?

Der Umfang des Überwachungsplans richtet sich nach Art und Umfang der Abfallentsorgungseinrichtung. Mindestinhalt ist die Angabe, was kontrolliert wird, wer diese Kontrollen durchführen soll und in welchen zeitlichen Rhythmen Inspektionen stattfinden sollen. Der Umfang der betrieblichen Kontrollmaßnahmen orientiert sich an den in Zulassungen geregelten Betriebsbedingungen, da das Ergebnis der Inspektionen der Nachweis ist, dass die Anforderungen an den Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung eingehalten werden. Der Überwachungsplan hat auch Pläne und Vorkehrungen für den Fall einer Instabilität der Anlage oder einer Verunreinigung von Boden oder Gewässern zu enthalten.

5.3 In welcher Form erfolgt der Nachweis des Unternehmers gemäß Anhang 6 Nr. 3 ABergV, dass die Betriebsbedingungen eingehalten werden?

Der Nachweis ist durch Vorlage der Aufzeichnungen im Rahmen des betrieblichen Überwachungsplans zu führen. Dies kann durch ein Auskunftsbegleichen der zuständigen Bergbehörde nach § 70 BBergG im Rahmen von Betriebsbefahrungen oder durch eine schriftliche Anforderung erfolgen. Aus Art. 17 Richtlinie 2006/21/EG ergibt sich, dass die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen im Wesentlichen der sachgerechten Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden dient; eine weitergehende Anzeige- oder Genehmigungspflicht des Unternehmers sollte damit nicht verbunden werden.

Unberührt bleibt im Übrigen die Erfüllung von konkreten Auflagen aus Zulassungsbescheiden in Gestalt z. B. der Vorlagepflicht von Monitoringergebnissen aus Grundwasserpegeln.

5.4 Ist der Überwachungsplan nach Anhang 6 Nr. 3 ABergV Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplans nach § 22a Abs. 2 ABergV?

Nein. Der Abfallbewirtschaftungsplan muss zwar nach Anhang 5 Nr. 4.6 ABergV Angaben zu Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch verantwortliche Personen enthalten, ist aber allgemeiner und nur alle 5 Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen. Der Überwachungsplan ist andererseits laufend zu aktualisieren, detaillierter und umfasst auch Kontrollen anderer als verantwortlicher Personen. Um Überschneidungen zu vermeiden, kann jedoch im Abfallbewirtschaftungsplan auf einen bestehenden Überwachungsplan verwiesen werden.

5.5 Gelten die Pflichten zum betrieblichen Überwachungsplan nach Anhang 6 Nr. 3 ABergV für alle Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen?

Nach § 22a Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 ABergV gelten die Anforderungen nach § 22a Abs. 2 bis 5 ABergV für die dort angesprochenen Aufsuchungsabfälle nicht. Dies bedeutet, dass auch Anhang 6 ABergV keine Anwendung findet und damit kein betrieblicher Überwachungsplan zu erstellen ist. Für die dort genannten Aufsuchungsabfälle entfällt im Übrigen auch die Verpflichtung zur Anzeige eines Abfallbewirtschaftungsplans.

Die weitere Ausnahmeregelung in § 22a Abs. 6 Satz 3 ABergV für Inertabfälle und unverschmutztem Boden lässt jedoch Anhang 6 Nr. 2 und Nr. 3 ABergV unberührt. Dies bedeutet, dass beim Vorliegen von Inertabfällen und unverschmutztem Boden zwar keine weiteren Betriebsplanpflichten greifen, aber die Unternehmerpflicht zur Erstellung eines betrieblichen Überwachungsplans und zur Anzeige eines Abfallbewirtschaftungsplans nach § 22a Abs. 2 ABergV aufrechterhalten bleibt.

5.6 Worin liegt der Unterschied zwischen der Anzeigepflicht bei Betriebsereignissen nach Anhang 6 Nr. 4 ABergV und der Anzeigepflicht von besonderen Betriebsereignissen und Unfällen nach § 74 Abs. 3 BBergG?

Beide Anzeigepflichten des Unternehmers gegenüber der Bergbehörde überschneiden sich inhaltlich. Die Anzeigepflicht nach Anhang 6 Nr. 4 Satz 1 ABergV betrifft die bei der betrieblichen Überwachung festgestellten Betriebsereignisse und Unfälle bei Abfallentsorgungseinrichtungen, die die Standfestigkeit der Anlage oder die wesentlichen negativen Umweltauswirkungen betreffen. Diese Meldepflicht auch für kleinere Betriebsereignisse ist innerhalb von höchstens 48 Stunden zu erfüllen.

Bei schweren Unfällen im Sinne von Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 ABergV besteht kein Unterschied zur unverzüglichen Meldepflicht nach § 74 Abs. 3 BBergG für besondere Betriebsereignisse. Anhang 6 Nr. 4 ABergV fordert allerdings darüber hinaus bei schweren Unfällen neben der bloßen Anzeige des Betriebsereignisses auch eine Übermittlung der relevanten Informationen an die Bergbehörde.

6 Kontroll- und Überwachungspflichten der Bergbehörde bei Abfallentsorgungseinrichtungen

6.1 Gibt es besondere Kontrollpflichten der Bergbehörde bei Abfallentsorgungseinrichtungen?

§ 22a ABergV enthält keine Regelung zu Kontrollen der Bergbehörde bei Abfallentsorgungseinrichtungen. Diese beruhen auf der allgemeinen gesetzlichen Grundlage der Bergaufsicht nach §§ 70 ff. BBergG.

Bei der behördeninternen Planung von bergaufsichtlichen Kontrollen sind jedoch die Mindestpflichten der Richtlinie 2006/21/EG zu beachten. So verlangt Art. 17 Abs. 1 Richtlinie 2006/21/EG auf jeden Fall eine Inspektion der Abfallentsorgungseinrichtung vor Aufnahme der Ablagerung von bergbaulichen Abfällen und danach regelmäßige Kontrollen vor Ort. Letzteres ist durch die Bergbehörden nach eigenem Ermessen festzulegen, wobei feste Überwachungspläne für behördliche Kontrollen vorhanden sein sollten.

Für die Bestätigung der endgültigen Stilllegung einer Abfallentsorgungseinrichtung fordert Art. 12 Abs. 3 Richtlinie 2006/21/EG zwingend eine Schlussabnahme vor Ort mit der Bestätigung, dass die Sanierung der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies wird in Gestalt der

Abschlussbefahrung im Sinne der Richtlinie über die Feststellung des Endes der Bergaufsicht bereits jetzt in ähnlicher Form geregelt.

6.2 Gelten die Kontrollpflichten bei allen Abfallentsorgungseinrichtungen?

Die Inspektionspflicht vor Aufnahme der Ablagerung von bergbaulichen Abfällen und die Grundverpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen gelten für alle Abfallentsorgungseinrichtungen unabhängig von der Art der dort abgelagerten bergbaulichen Abfälle.

Die besonderen Inspektionspflichten zur Abnahme endgültig eingestellter Abfallentsorgungseinrichtungen gelten europarechtlich für Inertabfälle und unverschmutzten Boden nicht, sofern sie nicht in einer Anlage Kategorie A abgelagert werden. Die allgemeinen bergaufsichtlichen Kontrollpflichten bleiben hiervon aber unberührt.

6.3 Gibt es auch Kontrollpflichten bei endgültig eingestellten Abfallentsorgungseinrichtungen?

Die besonderen Inspektionspflichten der Bergbehörden gelten auch bei endgültig stillgelegten Anlagen, sofern hierfür durch den Unternehmer oder durch die Bergbehörde eine Nachsorgephase festgelegt wurde. Bei stillgelegten Anlagen ohne Nachsorgepflichten ist regelmäßig von einer Beendigung der Bergaufsicht auszugehen, so dass auch keine besonderen Kontrollpflichten durch die Bergbehörde bestehen.

7 Übergangsfragen

7.1 Ab wann ist § 22a ABergV in Kraft getreten und in den Betrieben anwendbar?

§ 22a ABergV ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten. Für bereits laufende oder zugelassene Betriebe sieht § 22a Abs. 4 ABergV eine Anpassungsfrist bis 1. Mai 2012 vor. Dies bedeutet, dass spätestens bis zu diesem Termin die formellen Anforderungen, insbesondere zum Vorliegen eines Abfallbewirtschaftungsplans oder eines betrieblichen Überwachungsplans, als auch die materiellen Anforderungen z. B. zum Nachweis der Standfestigkeit von Halden erfüllt sein müssen.

7.2 Sind die Anforderungen des § 22a ABergV bei Betriebsplanverfahren, die am 1. Mai 2008 noch nicht abgeschlossen waren oder danach neu beantragt wurden und vor dem 1. Mai 2012 abgeschlossen werden, zu beachten?

Ja. Die Anpassungsfrist des § 22a Abs. 4 Satz 1 ABergV bis 1. Mai 2012 gilt nur für bereits vorhandene oder zugelassene Betriebe. Neue Zulassungsverfahren müssen bereits ab 1. Mai 2008 das geltende Bergbauabfallrecht beachten.

7.3 Gelten besondere Übergangsbestimmungen für planfeststellungspflichtige Bergaubetriebe?

Art. 2 der Änderungsverordnung vom 24. Januar 2008 enthält eine Ergänzung von § 4 UVP-V Bergbau. Danach sind die am 1. Mai 2008 bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne des § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies bedeutet, dass nur bei nach dem 1. Mai 2008 neu zur Zulassung eingereichten Abfallentsorgungseinrichtungen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Planfeststellungsverfahren besteht.

Diese besondere Übergangsbestimmung für Abfallentsorgungseinrichtungen betrifft allerdings nur die Frage der Planfeststellung UVP-pflichtiger Vorhaben. Bereits zugelassene oder in Betrieb befindliche Abfallentsorgungseinrichtungen müssen auf jeden Fall die Anpassungspflichten nach § 22a Abs. 4 ABergV erfüllen.

Betriebe, die nach dem 1. Mai 2008 neu zugelassen werden, müssen im Übrigen § 22a ABergV in vollem Umfang berücksichtigen. Dies gilt uneingeschränkt auch für planfeststellungspflichtige Vorhaben, bei denen sich die UVP-Pflicht aus anderen Tatbeständen als § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau ergibt, also z. B. für Tagebaue mit mehr als 25 ha Abbaufäche.

7.4 Gilt § 22a ABergV auch für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1. Mai 2008 bereits eingestellt waren?

§ 22a ABergV enthält in Absatz 4 Satz 2 eine ausdrückliche Ausnahme zum Inkrafttreten der neu eingeführten Regelungen zum Bergbauabfallrecht, die aber in Sachsen keinen Anwendungsfall findet. Aus § 22a Abs. 4 Satz 1 ABergV lässt sich jedoch im Umkehrschluss ableiten, dass die Pflichten aus § 22a ABergV bei am 1. Mai 2008 stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen nicht greifen. Dies entspricht auch Art. 24 Abs. 2 Richtlinie 2006/21/EG, die dies ausdrücklich regelt.

7.5 Welche Kriterien gelten für die Frage, ob eine Abfallentsorgungseinrichtung am 1. Mai 2008 „stillgelegt“ ist?

Der Begriff der Stilllegung ist in § 22a ABergV nicht definiert und in Anhang 6 Nr. 6 ABergV nur vom Begriff der Nachsorge abgegrenzt. Aus den europarechtlichen Grundlagen der Richtlinie 2006/21/EG lässt sich jedoch ableiten, dass eine Abfallentsorgungseinrichtung nicht schon mit dem Ende der Abfallablagerung, sondern erst mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Sanierung und Wiedernutzbarmachung stillgelegt ist. Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2006/21/EG spricht insoweit von einer endgültigen Stilllegung, die nur von der Nachsorgephase – soweit eine solche erforderlich ist – abgegrenzt wird.

§ 22a Abs. 4 ABergV gilt damit für alle Abfallentsorgungseinrichtungen, die zum Stichtag 1. Mai 2008 in Betrieb sind oder sich in der Sanierung und Wiedernutzbarmachung befinden. Nur in dem Fall, dass ausschließlich Nachsorgeleistungen wie Kontrollen, Monitoring oder Instandhaltung von Entwässerungsanlagen erforderlich bleiben, kann von einer endgültigen Stilllegung ausgegangen werden. Abfallentsorgungseinrichtungen oder Betriebe, für die bereits die Bergaufsicht beendet wurde, fallen auf keinen Fall unter die Pflichten des § 22a ABergV.

7.6 Müssen für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1. Mai 2008 zugelassen oder in Betrieb waren, immer neue Betriebspläne nach § 22a Abs. 3 ABergV zur Zulassung eingereicht werden?

Wenn der zugelassene (Abschluss-)Betriebsplan inhaltlich alle Anforderungen nach § 22a Abs. 3 und Anhang 6 Nr. 1 und 6 ABergV erfüllt, muss kein erneutes Betriebsplanverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach der Art der Abfälle an sich eine öffentliche Auslegung von Betriebsplänen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 ABergV erforderlich wäre. Denn diese Öffentlichkeitsbeteiligung dient einer Entscheidungsvorbereitung in Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungseinrichtungen, die inhaltsleer wäre, wenn sie ausschließlich nachträglich ohne Änderung des zugelassenen Betriebsplans durchgeführt werden würde. Die in Anhang 6 Nummern 2 bis 4 geforderten Mindestanforderungen für Abfallentsorgungseinrichtungen, die vom Unternehmer außerhalb der Betriebsplanpflicht erfüllt werden müssen, insbesondere der betriebliche Überwachungsplan, müssen im Übrigen bis spätestens 1. Mai 2012 nachgewiesen sein. Ebenso ist innerhalb dieser Frist ein Abfallbewirtschaftungsplan nach § 22a Abs. 2 ABergV der Bergbehörde anzuzeigen.

Wird ein zum 1. Mai 2008 bestehender Betrieb in Hinblick auf Abfallentsorgungseinrichtungen geändert, ist § 22a Abs. 3 ABergV anwendbar. Dies bedeutet, dass die Betriebsplanänderung formell und materiell Anhang 6 ABergV entsprechen muss. Das Verwaltungsverfahren richtet sich dann nach der Art der Abfallentsorgungseinrichtung und der Abfallcharakterisierung: Bei wesentlichen Änderungen von Anlagen der Kategorie A bedarf die Änderung einer Planfeststellung, bei nicht gefährlichen, nicht inerten Abfällen ist die Betriebsplanänderung nach § 22a Abs. 3 Satz 2 ABergV i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG öffentlich auszulegen und in allen anderen Fällen ist das normale Betriebsplanverfahren durchzuführen.

Ergänzungen von Betriebsplänen für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1. Mai 2008 zugelassen waren, sind wie Änderungen zu behandeln. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen, die zur Erfüllung von Auflagen aus bereits bestehenden Betriebsplanzulassungen bei der Bergbehörde eingereicht werden und für die kein Zulassungserfordernis besteht.

8 Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen und Nachsorgephase

8.1 Was ist die Nachsorgephase im Bergrecht?

In Anhang 5 und 6 ABergV wird mehrfach die Nachsorgephase im Zusammenhang mit stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen angesprochen, die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich im BBergG geregelt war. Die explizite Regelung einer Nachsorgephase ist dem Deponierecht nachgebildet und beruht auf Art. 12 Richtlinie 2006/21/EG. Zeitlich beginnt die Nachsorge mit dem Abschluss der Sanierung bzw. Wiedernutzbarmachung einer Abfallentsorgungseinrichtung. Inhaltlich umfasst die Nachsorge gemäß Anhang 6 Nr. 6 ABergV die Überwachung und Prüfung einer stillgelegten Halde oder Absetzanlage einschließlich erforderlicher Messungen, die Säuberung und Instandhaltung von Entwässerungseinrichtungen sonstige Instandhaltungsmaßnahmen und die regelmäßige Berichterstattung gegenüber der zuständigen Behörde. Vor Inkrafttreten von § 22a ABergV war die Nachsorge Gegenstand der Maßnahmen eines Abschlussbetriebsplans und förmlich nicht abgegrenzt von der eigentlichen Sanierung und Wiedernutzbarmachung.

8.2 Bedarf jede stillgelegte Abfallentsorgungseinrichtung einer Nachsorgephase?

Ziel eines Abschlussbetriebsplans ist die nachsorgefreie Einstellung des Betriebs und Wiedernutzbarmachung. Soweit eine Halde oder eine Absetzanlage keiner Nachsorge bedarf, kann wie bisher entsprechend § 69 Abs. 2 BBergG die Bergaufsicht enden. § 22a ABergV zwingt nicht dazu, immer eine explizite Nachsorgephase festzulegen. Der Unternehmer hat allerdings ausdrücklich im Abfallbewirtschaftungsplan und im Abschlussbetriebsplan darzulegen, ob und warum eine Nachsorge erforderlich oder entbehrlich ist. Eine Entscheidung hierüber trifft die Bergbehörde im Zusammenhang mit der Betriebsplanzulassung.

8.3 Muss eine erforderliche Nachsorgephase für stillgelegte Abfallentsorgungseinrichtungen zeitlich genau festgelegt werden?

Die Nachsorgephase ist Gegenstand der Abschlussbetriebsplanzulassung und unterliegt daher dem Bestimmtheitsgebot für Verwaltungsakte. Umfang und Dauer der Nachsorgephase sind entweder im Abschlussbetriebsplan selbst oder durch die Zulassungsentscheidung festzulegen. Dies entspricht auch Art. 12 Abs. 4 Richtlinie 2006/21/EG, der die Dauer der Nachsorgephase der Beurteilung der zuständigen Behörde im Rahmen der Erforderlichkeit unterstellt.

Dem Bestimmtheitsgebot wird im Übrigen auch entsprochen, wenn zunächst eine vorläufige Dauer der Nachsorgephase festgelegt wird und ein Ende bzw. eine Verlängerung von sachli-

chen Kriterien abhängig gemacht wird, z. B. in Gestalt von Ergebnissen der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

8.4 Kann die Bergaufsicht beendet werden, wenn noch Nachsorgemaßnahmen durchgeführt werden?

Während der Nachsorgephase unterliegt die stillgelegte Abfallentsorgungseinrichtung der bergbehördlichen Überwachung und damit der Bergaufsicht. Anhang 6 ABergV stellt dies mit der Formulierung „unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs. 2 BBergG“ klar. Während der Nachsorgephase können somit durch die Bergbehörde im Falle von Betriebsereignissen oder Unfällen alle bergaufsichtlichen Maßnahmen nach §§ 70 ff. BBergG eingeleitet werden, die erforderlich sind, um die sichere Stilllegung der Abfallentsorgungseinrichtung zu gewährleisten.